

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Schülers/der Schülerin
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Nelly-Sachs-Gymnasium	Klasse/Stufe
, .	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantra	gt wird:
Eintägig: Datum:	Stunde bisStunde
Mehrtägig: Datum:	bis
Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):	
* Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.	
Remains genommen.	
Datum Unterschrift Schüler/in (bei Volljährigkei	it) Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r
Entscheidung der Klassenlehrer/in bzw. des Beratungsteams:	
Bei Beurlaubung bis zu zwei Tagen: Die Beurlaubung wird genehmigt. abgelehnt.	
Nachfolgende Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen:	
Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:	
Die Beurlaubung wird	
Begründung:	
* Eintragung des Beurlaubungszeitraums bei WebUntis erfolgt durch Klassenleitungs-/Beratungsteam	
Datum	Unterschrift Klassenlehrer/in bzw. Beratungsteam
Entscheidung der Schulleitung	
bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:	
Der Antrag auf Beurlaubung wird	
genehmigt. genehmigt mit Einschränkung von bis	
abgelehnt.	
Begründung:	
Begranding.	
Datum	Unterschrift Schulleitung



Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW zur Vorlage bei der Schule

Hinweise zur Beurlaubung von Lernenden

Anträge auf Beurlaubung von Lernenden müssen durch die Erziehungsberechtigten stets **rechtzeitig** (in der Regel spätestens eine Woche vorher) über das Klassenleitungs-/Beratungsteam bei der Schule eingereicht werden. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Bis zu zwei Unterrichtstage beurlaubt der/die Klassen- bzw. Stufenleitungsteam, darüber hinaus und bei Beurlaubungen vor oder nach Feiertagen bzw. vor oder nach Ferien die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

a) Persönliche Anlässe

(z.B. planbare/geplante Arztbesuche, Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für den Lernenden eine besondere Bedeutung haben

- religiöse Feiertage/ Veranstaltungen (z.B. Exerzitien, Kirchentage),
- Einstellungstests, Vorstellungsgespräche oder Universitätsbesuche
- Veranstaltungen von Schülervertretungen
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- Auslandsaufenthalte und internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Lernende Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Belege (z.B.: Arztbescheinigung, Bescheinigung des Sportvereins, Veranstalters, Universität...) nachzuweisen.

Entsprechend §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.